



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Wegen in Brigachtal (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.05.1992 zuletzt geändert am 12. Mai 2015 i. V. mit § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 17.03.2015 zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege, und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Ausgenommen sind Rechte und Nutzungen, die auf § 21 Abs. 1 StrG aufbauen und privatrechtlich geregelt sind.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Verkehrsfläche erforderlich ist.
- (3) Der Inhaber der Erlaubnis ist verpflichtet, Anlagen, die mit einer Sondernutzung zusammenhängen, nach anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Erlischt die Erlaubnis, oder wird sie widerrufen, hat der Inhaber der Erlaubnis auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist die Anlage zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen. Kommt der Inhaber der Erlaubnis seiner Verpflichtung, den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Straße vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3 Plakatierung

- (1) Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählt auch das Aufstellen bzw. Anbringen von Plakaten (Plakatierung).
- (2) Veranstaltungen im Ort haben grundsätzlich Vorrang bei der Inanspruchnahme der verfügbaren Plakatierungsmöglichkeiten. Eine Plakatierung für auswärtige Veranstaltungen wird grundsätzlich zugelassen.
- (3) Plakate können längstens für die Dauer von zwei Wochen vor dem Anlass der Plakatierung angebracht bzw. aufgestellt werden. Sämtliche Plakate sind nach Ablauf des genehmigten Zeitraumes vom Verantwortlichen oder vom Aufsteller unverzüglich zu entfernen. Nicht entfernte Plakate können von der Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen oder Aufstellers entfernt werden.
- (4) Die Gesamtzahl der genehmigten Plakate im Gebiet der Gemeinde Brigachtal wird auf je ein Werbeplakat an den drei Anschlagtafeln begrenzt. Es ist grundsätzlich nicht möglich weitergehend zu plakatieren. Überzählige Plakate kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen oder Aufstellers entfernen.

- (5) Ausnahmen von § 3 Abs. 4 können von der Gemeindeverwaltung im begründeten Einzelfall (z. B. Vereinsjubiläum, Veranstaltung mit besonderer regionaler bzw. überregionaler Bedeutung oder Bauschilder etc.) zugelassen werden. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 4 Zulässigkeit von Plakaten

- (1) Plakate nach § 3 Abs. 4 und 5 sind so zu anzubringen bzw. aufzustellen und zu befestigen, dass eine Behinderung sowie eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sind.
- (2) Unzulässig ist die Plakatierung nach § 3 Abs. 5 an Verkehrszeichen sowie die Einschränkung der Einsicht auf Verkehrszeichen durch Plakatierung. Bei Plakatierungen, die in den öffentlichen Verkehrsbereich ragen, muss die Mindesthöhe zwischen der Unterkante des Plakates und der öffentlichen Verkehrsfläche 2,50 m betragen. Die Plakate müssen bis zu einer Höhe von 4,50 m einen Abstand von mindestens 0,75 m zur befestigten Fahrbahn haben.
- (3) Unzulässig ist die Anbringung bzw. Aufstellung von Plakaten nach § 3 Abs. 5 im Bereich von Brücken einschließlich der Geländer. Unzulässig ist das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern, Wetterschutzeinrichtungen oder sonstigen, nicht für Werbung oder Informationen vorgesehenen Flächen mit Plakaten oder Anschlägen.
- (4) Die Größe der Plakate darf eine Größe von DIN A1 nicht überschreiten.
- (5) Auf jedem Plakat ist eine amtliche Genehmigungsmarke deutlich sichtbar anzubringen.
- (6) Unzulässig sind Plakate, die auf Grund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherheit und Ordnung darstellen.
- (7) Im Einzelfall können weitere Auflagen in den Erlaubnisbescheid aufgenommen werden.

§ 5 Plakatierung an den Ortseingangstafeln

- (1) Den einheimischen Vereinen ist es gestattet an den Ortseingangstafeln der drei Ortsteile mit Plakaten auf Veranstaltungen hinzuweisen. Die Größe der Plakate ist an die Ortseingangstafeln anzupassen. Bei Überschneidungen von Veranstaltungen stimmen sich die Vereine untereinander ab. Im Zweifelsfall erfolgt eine Entscheidung durch die Gemeinde.
- (2) Die Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind umgehend nach der Veranstaltung zu entfernen. Diese Art der Werbung ist für die einheimischen Vereine kostenfrei und es besteht keine Genehmigungspflicht durch die Gemeinde.
- (3) Das Aufstellen von großen Plakattafeln mit einem eigenen Ständerwerk neben den Ortseingangstafeln ist den einheimischen Vereinen nach Rücksprache mit der Gemeinde im Einzelfall gestattet.

§ 6 Plakatwerbung für Wahlen (Wahlsichtwerbung)

Im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Baden-Württemberg, zum Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal, für wichtige Gemeindeangelegenheiten im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Brigachtal darf nach folgenden Maßgaben plakatiert werden:

- a) Plakate mit der maximalen Größe von DIN A0 dürfen für die vorgenannten Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes, frühestens jedoch sechs Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden.

- b) Jede/r zugelassene Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber darf innerhalb des durch die Ortstafeln begrenzten Gebiets ausschließlich entlang der Ortsdurchfahrten der Gemeinde Brigachtal die jeweilig festgelegte Gesamtzahl an Plakaten einschließlich Stellschilder/mobile Schilder anbringen bzw. aufstellen. Mobile Schilder sind Plakatträger die auf dem Boden stehen und ihre Standsicherheit durch Aufklappen erreichen. Die Anzahl der Wahlplakate werden von der Gemeinde bestimmt. Insgesamt wird eine für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendige und angemessene Wahlpropaganda ermöglicht. Der angemessene Umfang der Wahlbewerbung bestimmt sich nach dem Grundsatz der „abgestuften Chancengleichheit“ - § 5 ParteiG. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich hierbei insbesondere auch nach den Ergebnissen vorangegangener Wahlen.
- c) Das Bekleben von Flächen ist nicht zulässig.
- d) Auf jedem Plakat ist die amtliche Genehmigungsmarke deutlich sichtbar anzubringen.
- e) Das Aufstellen von Großflächenwahlplakaten/Plakatwänden ist im Vorfeld von der Gemeindeverwaltung zu genehmigen. Sie dürfen eine Größe von 3,60 m x 2,55 m nicht überschreiten und dürfen für die vorgenannten Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes, frühestens jedoch sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt werden. Die genaue Anzahl und die jeweiligen Standorte werden pro Partei, Wählervereinigung oder Einzelbewerber entsprechend dem zur Verfügung stehenden Flächen auf die Ortsteile verteilt. Die begrenzten Standorte werden in der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anträge, welche frühestens zehn Wochen vor der Wahl eingereicht werden könne, vergeben. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- f) Des Weiteren dürfen die zugelassenen Parteien vor der Wahl als Hinweis auf Wahlveranstaltungen mit neun Plakaten (je drei pro Ortsteil) werben. Die Plakate dürfen frühestens sieben Tage vor der Veranstaltung angebracht werden und sind unmittelbar danach wieder zu entfernen. Dies gilt auch für Wahlkreiskandidaten/-innen außerhalb der Gemeinde.

§ 7 Erlaubnisantrag

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind spätestens zwei Wochen vor der Sondernutzung mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 8 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis – Anlage – erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 Straßengesetzes eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Centbeträge, so wird auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet diese Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Gehwege, Straßen und Plätze. Sind für die Sondernutzungsgebühren wiederkehrende Jahresbeiträge zu entrichten, so entsteht die Sondernutzungsgebühr für das laufende Haushaltsjahr mit der Erteilung der Erlaubnis, die nachfolgenden Gebühren entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 11 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Vom-Hundert-Sätzen des Umsatzes festgesetzt sind, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, erfolgt keine (teilweise) Erstattung der Gebühr.

§ 13 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für die Nutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 14 Haftung

- (1) Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle von ihm in Ausübung der Sondernutzung verursachten Schäden. Die Träger der Straßenbaulast sind von Ansprüchen Dritter freigestellt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) entgegen § 2 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne vorherige Genehmigung in Anspruch nimmt.

- b) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung als Verantwortlicher bzw. Aufsteller den genehmigten Plakatierungszeitraum überschreitet.
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung als Verantwortlicher bzw. Aufsteller die genehmigte Höchstzahl der Plakate überschreitet.
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Plakate anbringt bzw. aufstellt.
 - e) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung Plakate größer als DIN A1 und entgegen § 6 a) dieser Satzung Plakate größer als DIN A0 anbringt bzw. aufstellt.
 - f) entgegen § 4 Abs. 5 und § 6 c) dieser Satzung Plakate ohne bzw. mit nicht deutlich sichtbarer amtlichen Genehmigungsmarke anbringt bzw. aufstellt.
 - g) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung Plakate anbringt bzw. aufstellt.
 - h) entgegen § 6 a) und e) dieser Satzung Plakate früher als sechs Wochen vor dem Wahltermin anbringt bzw. aufstellt.
 - i) entgegen § 6 b) dieser Satzung die festgelegte Höchstzahl der Plakate überschreitet oder in den Nebenstraßen (außerhalb der Ortsdurchfahrten) Plakate anbringt bzw. aufstellt.
 - j) entgegen § 6 c) dieser Satzung Flächen beklebt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können durch die Gemeinde, als zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 4 des Straßengesetzes als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brigachtal, 11.12.2018

gez. Michael Schmitt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

VERZEICHNIS der Sondernutzungsgebühren vom
11.12.2018

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Gegenstand	Gebührenrahmen in €
1	Anbieten von Leistungen	
	a) Auslagen (Gestelle, Kisten, Waren, etc.)	<u>wöchentlich</u> 2,00 – 10,00 <u>jährlich</u> 70,00 – 150,00
	b) Aufstellen von Tischen und Stühlen vor einem Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkaufsfläche für die Dauer der Freischanksaison	<u>monatlich</u> 10,00 – 50,00
	c) Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen, Imbissständen, Kiosken u. ä.	<u>wöchentlich</u> 10,00 – 30,00 <u>saisonal/jährlich</u> 50,00 – 250,00
	d) Ausstellungen oder Vorführungen je Veranstaltung	<u>täglich</u> 10,00 – 150,00
	e) Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken	<u>täglich</u> 2,00 – 15,00
2	Lagerungen	
	a) Bauhütten, Arbeitswagen, Gerüste, Baukran einschließlich Hilfseinrichtungen, Container u. ä. Gerätschaften	<u>wöchentlich</u> pro qm Fläche 5,00 (mind. 50,00) <u>monatlich</u> pro qm Fläche 15,00 (mind. 100,00) <u>jährlich</u> pro qm Fläche 100,00 (mind. 1.500,00)
	b) Lagerung von losen Gegenständen und Materialien aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert	<u>für die ersten 7 Tage</u> je 5,00 <u>ab dem 8. Tag</u> je 10,00 <u>ab dem 15. Tag</u> je 20,00
	c) Bauarbeiten in Straßen (z. B. Straßenbau, Kanalisation, Versorgungsleitungen etc.)	gebührenfrei
3	Plakate/Wahlwerbung	
	a) Anbringen an den Anschlagtafeln	18,30
	b) Aufstellen oder Anbringen von Wahl-/ Abstimmungsplakaten	gebührenfrei
4	Sonstiges	
	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	<u>täglich</u> 2,00 – 15,00 <u>monatlich</u> 10,00 – 50,00 <u>jährlich</u> 20,00 – 1.250,00